



**Dringlichkeits-
Antrag**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0447

öffentlich

Betreff:

Verkehrsberuhigung im Bereich 'Gutspark'

Erstellungsdatum 18.06.2018

Eingang 922:

Einreicher: Jörg Manteuffel und Norbert Mensch

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
19.06.2018	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, zu prüfen, wie der Kfz-Verkehr zum „Haus Alexander“ im Bereich des Gutspark gelenkt werden kann.

Als geeignete Maßnahme sieht der Ortsbeirat die Aufstellung des Verkehrszeichens 250 – Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art mit dem Zusatzschild 1020-30 – Anlieger frei auf der Straße „Am Park“ auf der Höhe des Gutstores, ersatzweise an der Einmündung der Stichstraße „Am Park“ zum „Haus Alexander“.

gez.

Jörg Manteuffel, Norbert Mensch

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Besucher des „Haus Alexander“, die mit Kraftfahrzeugen anreisen, parken ihre Fahrzeuge im Bereich des Gutsparkes. Dies führt zum einen zu einem erheblichen Parkplatzsuchverkehr und zum anderen zu Behinderungen durch „wildes Parken“. Besucher parken ihre Fahrzeuge sogar auf den Privatgrundstücken der dortigen Anlieger.

Zur Sicherung der spielenden Kinder sowie der Fußgänger und Radfahrer Richtung Glienicker See sollte der reine Wohnbereich für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt werden.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister



Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Groß-Glienicke

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 19.06.2018

Datum: 10.09.2018

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 18/SVV/0447

Betreff: **Verkehrsberuhigung im Bereich Gutspark**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Im Ergebnis der verkehrsrechtlichen Prüfung der Möglichkeit einer Zufahrtsbeschränkung ergibt sich nachfolgende rechtliche Bewertung:

Ein Verbot der Einfahrt für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von bestimmten Anliegern kann nicht realisiert werden.

Durch die Vorschriften des Straßenrechts ist der sogenannte Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen (Nutzung für jedermann) gesetzlich festgelegt. Es ist rechtlich unzulässig, diese im Rahmen des Straßen- und Wegerechts festgelegte Widmung der in Rede stehenden Straße im Park mit einer ausschließlich auf Anlieger beschränkten Nutzung mittels Verkehrszeichen zu unterlaufen.

Die Verwaltung muss sich bei verkehrsrechtlichen Anordnungen an die im Rahmen des Straßen- und Wegerechts erfolgte Widmung halten. Der widmungsrechtliche festgelegte Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ist deshalb keinesfalls nach Anwohnerwünschen mittels Verkehrszeichen zu beschränken. Die Anordnung einer begehrten Verkehrseinschränkung bzw. Verkehrslenkung erweist sich auch unter konkreter Beachtung der speziellen örtlichen und verkehrlichen Funktion sowie der sich dem entsprechenden tatsächlich darstellenden Gesamtsituation, als derzeit unzulässig.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r